

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen

Bearbeiter

Telefon:
08581/202-

Waldkirchen,

15.10.2020

Information Netzentgelte Strom 01. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das EnWG sieht in § 20 Abs. 1 S. 1 vor, dass die ermittelten Netzentgelte für das Folgejahr zum 15. Oktober 2020 zu veröffentlichen sind. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig zu ermitteln, sieht das Gesetz vor, dass die voraussichtlich auf der Basis der für das Folgejahr anwendbaren Erlösobergrenze zu bildenden Netzentgelte mitzuteilen sind.

Im Internet (www.stadtwerke-waldkirchen.de) haben wir fristgerecht die für das folgende Kalenderjahr ermittelten Netzentgelte veröffentlicht. Da die für das Folgejahr geltenden vorgelagerten Netzentgelte von den der Stadtwerke Waldkirchen vorgelagerten Netzbetreibern noch nicht abschließend ermittelt wurden, sind lediglich die bis zum 06. Oktober 2020 von den vorgelagerten Netzbetreibern veröffentlichten Entgelte in der Ermittlung der Netzentgelte der Stadtwerke Waldkirchen berücksichtigt worden.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 01. Januar 2021 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender BNetzA-Bescheide oder anderer regulatorischer, behördlicher Vorgaben ergeben. Wir weisen darauf hin, dass solche Änderungen unter Umständen zu einer Erhöhung der veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Waldkirchen
Stromnetz





Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

vorläufig zum: **01.01.2021**

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Ganzjahresverträge - netto-			
	b < 2.500 h / a		b > 2.500 h / a	
Entnahme in:	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung	6,07	1,12	26,83	0,29
Umspannung MS/NS	9,24	1,54	34,51	0,53
Niederspannung	27,62	3,75	88,39	1,32
Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾ und Umlagen aus dem KWKG-Gesetz				
Kleinkunden ohne Leistungsmessung	Entgelt -netto-		Entgelt -brutto- ²⁾	
Grundpreis	30,00 €/a		35,70 €/a	
Arbeitspreis	3,33 ct / kWh		3,96 ct / kWh	
Arbeitspreis für Nachtspeicherheizungen	2,55 ct / kWh		3,03 ct / kWh	
Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾ und Umlagen aus dem KWKG-Gesetz				
Preise für Messung und Messstellenbetrieb	-netto- Messstellenbetrieb / Messung			
Mittelspannung (MS) registr. Leistungsmessung ³⁾	418,39 €/a			
Niederspannung (NS) registr. Leistungsmessung ³⁾	371,28 €/a			
Zuschlag für MS/NS Stromwandler	35,38 €/a			
MS Maximumzähler, jährliche Ablesung ⁴⁾	0,00 €/a			
NS Maximumzähler, jährliche Ablesung ⁴⁾	46,74 €/a			
Niederspannungsnetz Zweitarifzähler ⁵⁾	21,17 €/a			
Niederspannungsnetz Eintarifzähler ⁵⁾	10,97 €/a			
Preise zzgl. Umsatzsteuer				
Umlage nach KWKG	- netto -		- brutto - ²⁾	
für alle Letztverbraucher				
Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen .				
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore Haftungsumlage)	- netto -		- brutto - ²⁾	
Verbrauchsunabhängig				
Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-				
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV ⁷⁾	- netto -		- brutto - ²⁾	
für die ersten 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A)				
ab der 1.000.001. kWh (Letztverbrauchergruppe B)				
ab der 1.000.001. kWh (Letztverbrauchergruppe C)				
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	- netto -		- brutto - ²⁾	
für alle Letztverbraucher				
Sonderleistungen des Netzbetreibers	- netto -		- brutto - ²⁾	
Lieferung Blindarbeit bei Unterschreitung $\cos \phi = 0,9$	0,90 ct / kVarh		1,07 ct / kVarh	
¹⁾ laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV)" vom 09. Juni 1999 (BGBl.S.12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt: bis 25.000 Einwohner 1,32 ct / kWh zzgl. MWSt. 25.000 - 100.000 Einwohner 1,59 ct / kWh zzgl. MWSt. Schwachlaststrom 0,61 ct / kWh zzgl. MWSt. Sondervertragskunden 0,11 ct / kWh zzgl. MWSt.				
²⁾ inkl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer von 19 %				
³⁾ Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung				
⁴⁾ Nur für Sondervertragskunden im Sinne der KAV zwischen 30.000 kWh/a und 100.000 kWh/a mit mehr als 30 kW				
⁵⁾ Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung				
⁶⁾ derzeit bundesweit festgestellter Umlagesatz				
⁷⁾ siehe Hinweise zu § 19 StromNEV				
Zu den Umlagen verweisen wir grundsätzlich auf die Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/				